



## **DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG BEI DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN “STATUT”**

(Genehmigt mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen Nr. 22 am 10.04.2017, und mit Beschluss Nr. 10 vom 20.04.2021 aktualisiert)

### **TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gründung**

Beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen (im folgenden auch A.R.K. genannt) wird die Dienststelle für Überschuldung der Rechtsanwaltskammer Bozen (im folgenden auch DfÜ genannt) gegründet.

#### **Art. 2 Rechtsnatur, Vermögen, Organisationsautonomie**

Die Dienststelle verfügt weder über eigenständige Rechtspersönlichkeit, noch über ein getrenntes, von der R.A.K. autonomes Vermögen.

Die Finanzierung der Tätigkeit der DfÜ erfolgt durch die aus ihrer Tätigkeit generierten Einnahmen.

Sollten diese Beträge nicht ausreichend sein, verfügt der A.R.K. etwaige Ausgleichszahlungen.

Die DfÜ ist autonom organisiert und verfügt über eine eigenständige, vom A.R.K. getrennten Buchhaltung gemäß den Vorgaben dieses Statutes.

Die DfÜ ist, innerhalb der Grenzen der eigenen Ziele, Aufgaben und Funktionen, gemäß dem geltenden Gesetz und diesem Statut, handlungsfähig gegenüber Dritten und wird für alle Obliegenheiten von ihrem Präsidenten vertreten.

Die Dienststelle ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Absicherung jedweder Forderung, welche sich aus ihrer Tätigkeit ergeben könnte, verpflichtet.

#### **Art. 3 Zweck und Zuständigkeit**

Die DfÜ hat die Aufgabe, mittels ihrer Mitglieder Überschuldungsverfahren abzuwickeln, inklusive der Liquidierung und Abwicklung der Liquidierung des Vermögens des Schuldners gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27.01.2012, Nr. 3, abgeändert mit GvD vom 18.10.2012, Nr. 179, umgewandelt mit Änderungen mit Gesetz vom 17.12.2012, Nr. 211 sowie gemäß Dekret des Justizministeriums 202/2014.

Die DfÜ führt folglich die ihr von den Art. 15 ff des Gesetzes Nr. 3/2012 und nachfolgenden Änderungen vorbehaltenen Aufgaben aus und übernimmt die Verpflichtungen gemäß Art. 9 ff. des Dekretes 202/2014.

#### **Art. 4 Sitz**

1. Die DfÜ hat seinen Sitz in Bozen in den bereits vorhandenen Räumlichkeiten des A.R.K. und der Mediationsstelle am Gerichtsplatz Nr. 1.



## **Art. 5 Lohnabhängiges Personal**

Die DfÜ nutzt, gemeinsam mit der MDR (Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer) Bozen die diesbezüglich zugeteilten Angestellten des A.R.K. für Tätigkeiten im Verwaltungssekretariat, welche auch am Kammersitz durchgeführt werden können.

Die dem Verwaltungssekretariat zugeteilten Angestellten sind im Hinblick auf die bei der DfÜ eingeleiteten Verfahren und die in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Des Weiteren ist es ihnen ausdrücklich untersagt, Verpflichtungen einzugehen oder Rechte zu erwerben, welche direkt oder auch indirekt mit den abgehandelten Verfahren in Verbindung stehen; es ist ihnen ebenso absolut untersagt, von den Parteien Geldbeträge entgegen zu nehmen, weshalb alle Zahlungen mittels Banküberweisung, Bankomat, Kreditkarte oder Scheck zu erfolgen haben.

## **TITEL II ORDNUNG UND FUNKTIONSWEISE**

### **Art. 6 Organe der Dienststelle für Überschuldung der Rechtsanwaltskammer Bozen**

Organe der DfÜ sind der Verantwortliche der Dienststelle (VD), der Vorstand, das Verwaltungssekretariat (VS) und der wissenschaftliche Koordinator (WK), bezüglich deren Aufgaben auf das beigefügte und vom A.R.K. verabschiedete Reglement verwiesen wird; Reglement, welches nach den Prinzipien der Legalität, Unabhängigkeit, Professionalität, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz erstellt wurde.

### **Art. 7 Funktionsweise der Dienststelle für Überschuldung bei der Rechtsanwaltskammer Bozen**

Die Funktionsweise der DfÜ wird vom beigefügten, vom A.R.K. verabschiedeten Reglement geregelt und ist den Prinzipien der Legalität, Unabhängigkeit, Professionalität, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz verpflichtet.

## **TITEL III DIE BUCHHALTUNG DER DIENSTSTELLE**

### **Art. 8 Die Mittel der Dienststelle für Überschuldung bei der Rechtsanwaltskammer Bozen**

Zur Durchführung ihrer Tätigkeiten bedient sich die DfÜ, zuzüglich zu den von den Verfahrensparteien entrichteten Vergütungen, der Mittel und des Personals der Rechtsanwaltskammer.

Die DfÜ hat ein - auch informatisches – Register zu führen, in welchem die Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen sind.

### **Art. 9 Einnahmen und Ausgaben**

Einnahmen der DfÜ sind die Abgaben aus den Verfahren.

Ausgaben der DfÜ sind die rechtmäßig fakturierten Vergütungen der Überschuldungsverwalter und der ihnen gleichgestellten Subjekte sowie die Kosten der Abwicklung und Verwaltung des Dienstes.

Die Einnahmen und Ausgaben des DfÜ fließen, vorbehaltlich Kontrolle und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung durch den Vorstand und des A.R.K., in eigene Bilanzkapitel des A.R.K. ein.



## **Art. 10 Buchhaltungskontrolle**

Die Buchhaltungskontrolle der DfÜ obliegt dem A.R.K., welche diese mittels ihres Rechnungsprüfers ausübt. Der Schatzmeister ist auf jedem Fall dazu verpflichtet jedes Jahr die Rechnungslegung bezüglich der Verwaltung der DfÜ zu hinterlegen.

Der A.R.K. genehmigt die Rechnungslegung binnen 30 Tagen ab Erhalt, wobei der Bericht des Rechnungsprüfers berücksichtigt werden muss.

## **Art. 11 Einnahmen**

Die Einnahmen der DfÜ werden zur Deckung der Ausgaben dem A.R.K., die ihr für die Tätigkeit zu Gunsten der DfÜ anfallen, benutzt, und zwar insbesondere für folgende Bilanzkapitel:

“Bürokosten”: Formulare und verschiedenes Büromaterial für die Tätigkeit der DfÜ;

“Post- und Telefonkosten”: Post- und Telefonmehrkosten, die bei der Tätigkeit des DfÜ anfallen;

-“weitere Kosten”: zusätzliche, nicht bestimmbare Kosten, die für die Tätigkeit des DfÜ anfallen.

“außerordentliche Personalkosten”: Prämien, Überstunden, Sondervergütungen für die Angestellten der Kammer, welche für das Sekretariat delegiert wurden.

## **TITEL IV SCHLUSS- UND ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Änderungen des Statuts und des Verfahrensreglements und Ethikkodex**

Jede Änderung des gegenständlichen Statuts und des Reglements muss vom A.R.K. genehmigt werden.

### **Art. 13 Anlagen**

Das Reglement bildet die Anlage des gegenständlichen Statuts.

\* \* \*